



Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Hate Speech in sozialen Netzwerken

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Universität Leipzig

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Medienrecht

Agenda

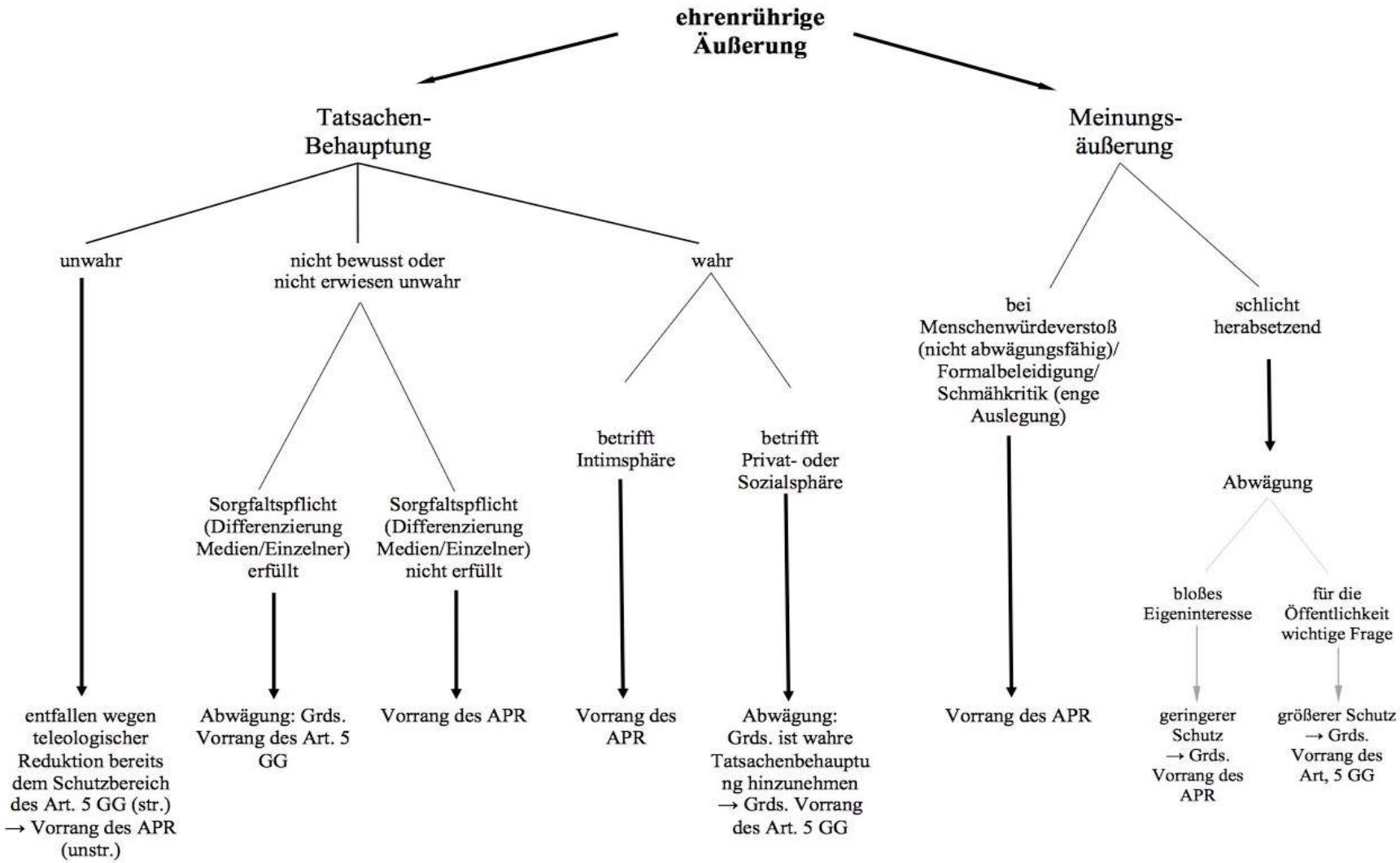
- I. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien: Instrumente zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten
- II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken:
 1. Auskunftsanspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke über die Person des sich Äußernden zur Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den sich Äußernden
 2. Anspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke auf Löschung ehrverletzender Inhalte: (Mittelbare) Störerhaftung des Anbieters sozialer Netzwerke
 3. Verantwortlichkeit des Anbieters sozialer Netzwerke für rechtswidrige Inhalte (unabhängig von Persönlichkeitsrechtsverletzungen): NetzDG

Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien

- I. Meinungsfreiheit und Medienfreiheiten (Art. 5 I GG) vs. Persönlichkeitsrechte (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG)
- II. Notwendigkeit eines Güterausgleichs: Persönlichkeitsrechte als Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit und Medienfreiheiten (Art. 5 II GG: „Schutz der persönlichen Ehre“)
- III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abwägungsmaßstab): Abwägung im Lichte der **besonderen Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte für die freiheitliche Demokratie** (vgl. am Beispiel der Wortberichterstattung nächste Folie)

Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien

Meinungsäußerungsfreiheit versus Persönlichkeitsschutz (APR) (Prüfungsfolge des BVerfG bei Wortberichterstattung)



Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien

IV. Instrumente zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten:

- 1. Impressumspflicht der Medien:** Voraussetzung für die Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche des Betroffenen (2.) und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufsicht (3.)
- 2. Zivilrechtliche Widerrufs-, Unterlassungs-, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche des Betroffenen gegen Medien (Äußerungsrecht)**
3. Hoheitliche (staatsfreie) Aufsicht
 - a) Presse: (-)
 - b) Rundfunk und Telemedien: (+) bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten und journalistischen Sorgfaltspflichten (Beispiel: Verbreitung von „Fake News“ jenseits von Persönlichkeitsrechtsverletzungen).
Beachte: In der Praxis spielt die hoheitliche Aufsicht (Landesmedienanstalten) eine nur **geringe Bedeutung!**
- 4. Fazit:** Die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten erfolgt **regelmäßig** durch Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

I. Instrumente zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten:

1. Zivilrechtliche Widerrufs-, Unterlassungs-, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche des Betroffenen gegen den sich Äußernden
→ Auskunftsanspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke über die Person des sich Äußernden
2. (Mittelbare) Störerhaftung des Anbieters sozialer Netzwerke: Anspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke auf Löschung ehrverletzender Inhalte
3. Verantwortlichkeit des Anbieters sozialer Netzwerke für rechtswidrige Inhalte (unabhängig von Persönlichkeitsrechtsverletzungen): NetzDG (hoheitliche Aufsicht)

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

II. Auskunftsanspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke über die Person des sich Äußernden:

1. Ziel: Geltendmachung zivilrechtlicher Widerrufs-, Unterlassungs-, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche des Betroffenen gegen den sich Äußernden

2. Bisheriges Recht:

a) (Einseitiger) Datenschutz des Nutzers gem. § 12 II TMG: Erfordernis einer gesetzlichen Regelung der Herausgabe der Bestandsdaten

b) § 14 II TMG:

(1) Herausgabe der Bestandsdaten zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum

(2) Analoge Anwendung des § 14 II TMG bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen? Der BGH verneint dies. Kritik:

- Bei schweren Persönlichkeitsverletzungen bejaht der BGH **entgegen § 253 I BGB** unter engen Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch
- Bei fehlender analoger Anwendbarkeit: **Verfassungswidrigkeit** der §§ 12 II, 14 II TMG

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

3. Änderung des § 14 TMG (Beschl. des Bundestages vom 30.06.2017):

- a) § 14 III TMG: **Auskunftsanspruch** des Betroffenen gegen den Betreiber sozialer Netzwerke zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter (Persönlichkeits-)Rechte
- b) **Richtervorbehalt** des § 14 IV TMG:
 - (1) Herstellung von „**Waffengleichheit**“ zwischen dem sich (anonym) Äußernden und Betroffenem
 - (2) Erfordert Art. 10 I GG einen Richtervorbehalt?
 - **Bestands**daten sind durch Art. 10 I GG geschützt, soweit sich durch sie ein Teilnehmer der **Individual**kommunikation ermitteln lässt: Kommunikation in sozialen Netzwerken als Ausdruck der Individualkommunikation?
 - BVerfG: Nur bei „schweren Grundrechtseingriffen“ gilt der Richtervorbehalt
- c) Bejahte man einen Eingriff in Art. 10 I GG, wäre § 14 III TMG wegen Verstoßes gegen das **Zitiergebot** des Art. 19 I 2 GG **verfassungswidrig**.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

III. (Mittelbare) Störerhaftung des Anbieters sozialer Netzwerke: Anspruch des Betroffenen gegen den Anbieter sozialer Netzwerke auf Löschung von ehrverletzenden Inhalten:

1. Haftungsprivileg des Hostproviders gem. § 10 TMG:
 - a) Freistellung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen
 - b) (Mittelbare) Störerhaftung: **Prüf- und Löschungspflichten nur im Rahmen des Zumutbaren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

c) Problem: Gilt das Haftungsprivileg des Art. 10 TMG für soziale Netzwerke? Grundrechtliche Einordnung: Anbieter sozialer Netzwerke als Träger des Art. 5 I GG? **Besonderheiten** der Anbieter sozialer Netzwerke und deren Relevanz für den Schutz durch die Mediengrundrechte:

(1) Verbreitung nicht eigener, sondern nur **fremder** Inhalte:

- Medien sind auch bei Bereithaltung fremder Inhalte durch Art. 5 I 2 GG geschützt, wenn sie eine publizistische Auswahlentscheidung vornehmen und die redaktionelle Gesamtverantwortung für die Inhalte übernehmen.
- Doch auch ohne publizistische Auswahlentscheidung greift der Schutz des Art. 5 I 2 GG (Beispiele: Wirtschaftswerbung, Leserbrief, Interview, Pressepiegel).
- → Art. 5 I 2 GG schützt auch bei der Verbreitung von nur **fremden** Inhalten

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

(2) Sortier- und Selektionsfunktionen erfolgen durch **Algorithmen**, ohne dass der **Anbieter** einen (kognitiven und voluntativen) **Bezug zu fremden Inhalten** (der Nutzer) hat:

- Auch (klassische) Onlinemedien bedienen sich bei der Informationsbeschaffung und Produktion bzw. bei der Bereitstellung publizistischer Inhalte bereits heute intelligenter Software (Algorithmen). Aufgrund der zu erwartenden **Individualisierung** von (Werbung und) Medienangeboten wird die softwaregestützte Selektion erheblich an Bedeutung gewinnen. **Algorithmen sind publizistisch relevante Selektionsparameter** moderner Medien.
- Soziale Netzwerke wie Facebook steuern durch **Algorithmen** den Newsfeed, d.h. die Informationsbasis des Einzelnen, und **beeinflussen so den Kommunikationsprozess** („Echokammer“, „Filterblasen“) → **Träger der Medienfreiheiten** des Art. 5 I 2 GG
- **Fazit:** Soziale Netzwerke sind weder strikt inhaltsneutrale Hostprovider noch (publizistisch tätige) klassische Medienanbieter. Im Hinblick auf die **haftungsrechtlich relevante** Bereitstellung fremder Inhalte sind Anbieter sozialer Netzwerke aber (eher) **Hostprovider**, sodass die Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs des § 10 TMG gerechtfertigt ist.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

IV. NetzDG: Verantwortlichkeit des Anbieters sozialer Netzwerke für rechtswidrige Inhalte (unabhängig von Persönlichkeitsrechtsverletzungen)

1. Legitimes Ziel: Wahrung der Rechtsordnung (iSd § 1 III NetzDG) in sozialen Netzwerken
2. Mittel (NetzDG-Entwurf): Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Verpflichtung zur Löschung von
 - a) **offensichtlich rechtswidrigen Inhalten innerhalb von 24 Stunden**
 - b) (schlicht) **rechtswidrigen Inhalten innerhalb von 7 Tagen**
 - c) **Bußgeldbewehrung bei systematischer Missachtung von Löschungspflichten**
3. Verfassungsrechtliche Direktiven:
 - a) Wahrung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**
 - b) Bei Eingriffen in die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG: Abwägung im Lichte der **besonderen Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte für die freiheitliche Demokratie**

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

4. Die Prüfung der Rechtswidrigkeit durch Private („Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“) ist für sich genommen **nicht** zu beanstanden (vgl. Rspr. zur Störerhaftung)
5. **Aber:** Die starre 7 Tage-Regelung des NetzDG-Entwurfs lässt keinen Raum für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit:
 - a) Die Prüfung der Rechtswidrigkeit des Inhalts kann sich als komplex erweisen und innerhalb von 7 Tagen **nicht zu leisten** sein (vgl. Folie 4).
 - b) **Nicht einmal Medien** obliegen **starre (bußgeldbewehrte)** Prüfpflichten.
 - c) Referenzmaßstab für soziale Netzwerke: Grundsätze der Verbreiterhaftung (Veröffentlichung von Pressespiegeln, Leserbriefe, Anzeigen etc.)
 - d) **Fazit:** Die starre 7 Tage-Frist des NetzDG-Entwurfs birgt die Gefahr von **Overblocking** und ist verfassungswidrig.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

6. NetzDG in der Fassung des Beschl. des Bundestages vom 30.06.2017:
 - a) 7 Tage-Frist gilt nur „**in der Regel**“
 - b) Frist kann überschritten werden,
 - (1) wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung abhängt.
 - (2) die Entscheidung einer **Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung** übertragen wird.
 - c) **Kritik:**
 - (1) Anders als im Landesrecht obliegt die Anerkennung und Aufsicht über die Selbstkontrolleinrichtung nicht staatsfreien Institutionen (Landesmedienanstalten), sondern dem Bundesamt für Justiz, sodass Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gebot der **Staatsfreiheit des Kommunikationsprozesses** bestehen.
 - (2) Aufbau (verfassungswidriger) **doppelter Aufsichtsstrukturen**, weil den Ländern die Aufsicht über soziale Netzwerke obliegt.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

7. Keine Intervention des Bundesrates und der Bundesländer, obgleich
 - a) Anbieter sozialer Netzwerke Telemedien sind, für die die verfassungsmäßige Ordnung und die allgemeinen Gesetze gelten (§ 54 I 2 und 3 RStV). Die Aufsicht hierüber bestimmt sich nach § 59 II bis IV RStV.
 - b) eine Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung iSd Art. 72 II GG – schon mit Blick auf die bestehenden Regelungen im RStV – nicht erkennbar ist.
 - c) Fazit:
 - (1) Die Einhaltung der Rechtsordnung in sozialen Netzwerken unterfällt der **Länderkompetenz**.
 - (2) Prüfung der Rechtswidrigkeit der Inhalte entweder durch Landesmedienanstalten oder durch die von diesen **regulierten Selbstkontrolleinrichtungen** (Parallele: Jugendmedienschutz nach Landesrecht)
 - (3) Keine weitergehenden Prüfpflichten, sondern nur **Lösungspflichten** der Anbieter sozialer Netzwerke
 - (4) Kein Aufbau von (verfassungswidrigen) Parallelstrukturen auf Bundesebene

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!